

Gemeinsamer Bericht
nach § 293a Aktiengesetz (AktG)
des Vorstands der QSC AG
und
der Geschäftsführung der Ventelo GmbH
über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags
vom 23. März 2011
zwischen der
QSC AG, Köln,
- nachfolgend „QSC“ genannt -
und der
Ventelo GmbH, Köln,
- nachfolgend „Ventelo“ genannt -

I. Allgemeines

Der Vorstand der QSC und die Geschäftsführung der Ventelo erstatten hiermit über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der QSC und der Ventelo den nachfolgenden Bericht gemäß § 293a Aktiengesetz (AktG).

II. Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

QSC hat am 23. März 2011 mit Ventelo einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „**Gewinnabführungsvertrag**“) unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der QSC und der Gesellschafterversammlung der Ventelo abgeschlossen. Folgende Gremienzustimmungen liegen vor:

- Vorstandsbeschluss der QSC vom 22. Februar 2011,
- Aufsichtsratsbeschluss der QSC vom 23. März 2011,

Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Ventelo in notariell beurkundeter Form soll noch bis spätestens April 2011 erteilt werden.

Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der QSC am 19. Mai 2011 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Vorstand und Aufsichtsrat der QSC werden der Hauptversammlung der QSC vorschlagen, dem Gewinnabführungsvertrag mit Ventelo zuzustimmen.

Der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung der QSC bedarf gemäß § 293 Abs. 1 S. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals umfasst. Gemäß § 294 Abs. 2 AktG wird der Gewinnabführungsvertrag erst wirksam, wenn er in das Handelsregister des Sitzes der Ventelo eingetragen worden ist.

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

1. Gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Situationen

QSC ist die alleinige Gesellschafterin der Ventelo mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 52818. Ventelo wurde mit Sitz in Düsseldorf als 100%-ige Tochtergesellschaft der Ventelo Deutschland GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 36018, im Wege der Ausgliederung zur Neugründung durch Übertragung von Vermögensteilen der Ventelo Deutschland GmbH nach Maßgabe des Ausgliederungsplans vom 11. Oktober 2002 gegründet. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. November 2002 firmierte die Ventelo Deutschland GmbH in Esprit Telecom Deutschland GmbH um; die Eintragung der Umfirmierung in das Handelsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter HRB 36018 erfolgte am 27. November 2002. Die Eintragung des neuen Rechtsträgers und der Ausgliederung in das Handelsregister der Ventelo beim Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 44949 sowie die Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der Esprit Telecom Deutschland GmbH erfolgten jeweils am 27. November 2002. Die Bekanntmachung der Eintragung der Ausgliederung im Register des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 10 HGB ist am 15. Januar 2003 erfolgt. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 13. Dezember 2002 hat die Esprit Telecom Deutschland GmbH ihre 100%-ige Beteiligung an der Ventelo auf QSC übertragen. Am 28. Januar 2004 beschloss die Gesellschafterversammlung die Verlegung des Sitzes der Ventelo nach Köln. Die entsprechende Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter HRB 52818 erfolgte am 22. April 2004.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. April 2008 wurden Herr Dietmar Becker und Herr Christof Sommerberg zu Geschäftsführern bestellt. Die entsprechende Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 9. Mai 2008. Das Grundkapital der Ventelo beträgt 25.000,00 EUR, ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der Ventelo ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen jedweder Art sowie Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Telekommunikationsdienstleistungen. Ventelo betreibt das Open Call by Call Geschäft der QSC-Gruppe und ist Lieferant der QSC AG. Daneben bestehen direkte Endkundenbeziehungen im Bereich von Sprach- und Datenanbindungen.

Ventelo hat derzeit keine eigenen Mitarbeiter und wickelt ihr operatives Geschäft mit Hilfe von Dienstleistern ab. Wichtigste Dienstleister sind dabei QSC und die Deutsche Telekom AG.

2. Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Durch den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags ist es für QSC möglich, eine steuerliche Optimierung herbeizuführen.

Der Abschluss eines wirksamen und durchgeführten Gewinnabführungsvertrags ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaftssteuerlichen und einer gewerbesteuerlichen Organschaft. Diese ertragsteuerlichen Organschaften haben den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der dem Organkreis zugehörigen Gesellschaften zeitgleich verrechnet werden können. Ohne die Organschaft könnten negative Ergebnisse der Ventelo nur im Wege des Verlustvortrags bei dieser zukünftig genutzt werden.

IV. Erläuterung des Gewinnabführungsvertrags

Die wesentlichen Regelungen des Gewinnabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Gewinnabführung

Ventelo ist gemäß § 1 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn entsprechend § 301 AktG an QSC abzuführen. § 301 AktG grenzt den Betrag der Gewinnabführung ein. Gemäß § 301 S. 1 AktG ist der abzuführende Gewinn der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 Handelsgesetzbuch (HGB) ausschüttungsgesperrten Betrag. Die Einstellung von Beträgen aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist möglich, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist, und QSC zustimmt. Auf Verlangen der QSC sind andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB, die während der Dauer des Vertrages gebildet werden, aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Vorvertraglich gebildete andere Gewinnrücklagen und Gewinnvorträge sowie Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob deren Bildung vor oder nach Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags erfolgte) dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres der Ventelo, in dem der Gewinnabführungsvertrag in Kraft tritt. Da der Gewinnabführungsvertrag mit Eintragung in dem für die Ventelo zuständigen Handelsregister in Kraft tritt, handelt es sich um eine Rückwirkung der Gewinnabfüh-



zung zum Geschäftsjahresanfang. Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit Ablauf des Tages der Feststellung des Jahresabschlusses der Ventelo für das betreffende Geschäftsjahr fällig und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

2. Verlustübernahme

QSC ist nach § 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Ventelo entsprechend § 302 AktG auszugleichen, der nicht durch Entnahmen aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingende Folge des Gewinnabführungsvertrags. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 302 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Damit ist insbesondere auf die gesetzliche Verzichts- und Vergleichsmöglichkeit hinsichtlich des Anspruchs und auf die gesetzliche Verjährungsregelung Bezug genommen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt ab Inkrafttreten des Gewinnabführungsvertrags mit Handelsregistereintragung ebenfalls rückwirkend ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrages wird mit Ablauf des letzten Tages eines Geschäftsjahres der Ventelo fällig, für das der jeweilige Anspruch besteht, und ist ab diesem Zeitpunkt in gesetzlicher Höhe zu verzinsen. Ansprüche aus einem etwaigen Zahlungsverzug bleiben unberührt.

Auch hierbei handelt es sich um eine übliche Regelung im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

3. Jahresabschluss

In § 3 des Gewinnabführungsvertrags ist eine Regelung hinsichtlich der Auf- und Feststellung des Jahresabschlusses der Ventelo und hinsichtlich des Ausweises des entstandenen Gewinns bzw. Verlusts getroffen. Danach hat Ventelo den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der Gewinn bzw. der Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber der QSC ausgewiesen wird. Der Jahresabschluss der Ventelo ist vor seiner Feststellung der QSC zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen. Ferner ist der Jahresabschluss der Ventelo vor dem Jahresabschluss der QSC zu erstellen und festzustellen. Im Fall der gleichen Lage der Geschäftsjahre der QSC und der Ventelo gilt Folgendes: Endet das Geschäftsjahr der Ventelo zugleich mit dem Geschäftsjahr der QSC, so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Ventelo im Jahresüberschuss der QSC für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.



4. Wirksamwerden und Dauer

§ 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält Regelungen zum Wirksamwerden und der Dauer des Gewinnabführungsvertrags.

Zunächst wird in § 4 Abs. 1 des Gewinnabführungsvertrags die gesetzliche Regelung des § 293 AktG für QSC bzw. § 293 AktG analog für die Ventelo wiedergegeben. Der Vertrag steht nämlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Ventelo und der Zustimmung durch die Hauptversammlung der QSC.

§ 4 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrags regelt das Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrags. Danach wird der Vertrag mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Ventelo wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Ventelo, in dem er im Handelsregister des Sitzes der Ventelo eingetragen wird. Dieser Zeitpunkt ist als Anfangszeitpunkt definiert. Der Gewinnabführungsvertrag gilt also rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres der Ventelo, in dem die Handelsregistereintragung geschieht. Der Vertrag ist mit Rückwirkung geschlossen, um die Vorteile der ertragsteuerlichen Organschaft bereits für das Geschäftsjahr 2011 nutzen zu können.

§ 4 Abs. 3 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Regelung zur Vertragsdauer und zur Kündbarkeit. Der Gewinnabführungsvertrag wird für die Dauer von mindestens fünf Zeitjahren fest abgeschlossen. Der Vertrag kann ordentlich erstmals nach Ablauf des fünften Zeitjahres nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Ventelo, für das eine körperschaftssteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Laufzeit des Vertrags ist so gewählt, dass die steuergesetzlichen Anforderungen an eine körperschaftssteuerliche Organschaft mit Blick auf die steuerliche Mindestlaufzeit gemäß §§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) erfüllt sind. Sofern der Gewinnabführungsvertrag nicht gekündigt wird, verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind beispielhaft im Gewinnabführungsvertrag aufgeführt. Wichtige Gründe sind danach insbesondere auch solche im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG sowie der Verlust der Mehrheit der Stimmrechte an der Ventelo. Als wichtiger Grund kann im Einzelfall insbesondere auch angesehen werden die Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Organbeteiligung durch QSC, bzw. die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung, Liquidation oder vergleichbare Rechtsakte der QSC oder der Ventelo, falls dem jeweils wesentliche Interessen der Gläubiger oder der gekündigten Partei nicht entgegenstehen. QSC ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet.

§ 4 Abs. 4 des Gewinnabführungsvertrags enthält eine Formvorschrift zur Kündigung. Danach hat die Kündigung des Gewinnabführungsvertrags durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 4 Abs. 5 des Gewinnabführungsvertrags nimmt Bezug auf die Gläubigerschutzvorschrift des § 303 AktG. Danach hat QSC den Gläubigern der Ventelo gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet.

5. Sonstiges und Schlussbestimmungen

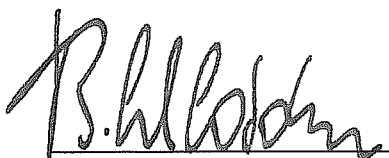
Der Gewinnabführungsvertrag enthält im übrigen die üblichen Sonstigen und Schlussbestimmungen betreffend eine salvatorische Klausel, das Schriftformerfordernis für Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und das anwendbare Recht.

V. Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG / Prüfung des Gewinnabführungsvertrags

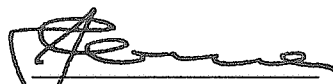
In dem Gewinnabführungsvertrag war keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter der Ventelo zu bestimmen, da außenstehende Gesellschafter der Ventelo nicht vorhanden sind; QSC ist an der Ventelo zu 100 % unmittelbar beteiligt. Eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung war daher nicht vorzunehmen.

Da QSC unmittelbar alle Geschäftsanteile der Ventelo hält, bedurfte es gemäß § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

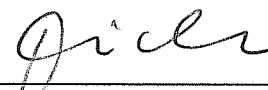
Köln, den 23. März 2011



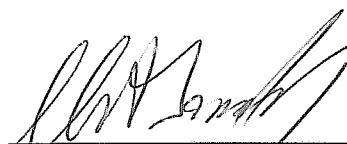
(Dr. Bernd Schlobohm)
Vorstand
QSC AG



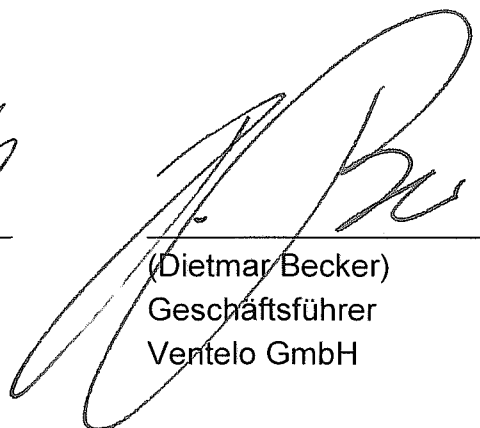
(Jürgen Hermann)
Vorstand
QSC AG



(Joachim Trickl)
Vorstand
QSC AG



(Christof Sommerberg)
Geschäftsführer
Ventelo GmbH



(Dietmar Becker)
Geschäftsführer
Ventelo GmbH